

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt (Grünanlagensatzung) vom 10. März 2009

Die Landeshauptstadt Erfurt erlässt aufgrund der §§ 19, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO - i. d .F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen vom 19.11.2008 (GVBl. S. 394 f.) folgende vom Stadtrat am 28.01.2009 (Beschluss Nr. 001052/08) beschlossene Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt (Grünanlagensatzung):

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung, Zweckbestimmung
- § 2 Recht auf Benutzung, Haftung
- § 3 Verhalten in Grünanlagen
- § 4 Sondernutzung von Grünanlagen - Begriffsbestimmung, Genehmigung
- § 5 Sondernutzung von Grünanlagen - Ausübung, Wiederherstellung
- § 6 Sondernutzung von Grünanlagen - Haftung, Ansprüche
- § 7 Sondernutzung von Grünanlagen - Sicherheitsleistung
- § 8 Sondernutzung von Grünanlagen - Gebühren
- § 9 Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen
- § 10 Beseitigungspflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung, Zweckbestimmung

(1) Diese Satzung gilt für die Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt (im Folgenden Stadt Erfurt) und deren Benutzung.

(2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Erfurt im Stadtgebiet angelegten und unterhaltenen Grünflächen, insbesondere

- gärtnerisch gestaltete Parkanlagen und Grünflächen,
- Spielanlagen,
- Bolzplätze, Rollsportanlagen u. Ä.,
- Straßenbegleitgrün sowie
- Brunnenanlagen,

die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind.

(3) Zu den Grünanlagen im Sinne des Abs. 2 gehören des Weiteren alle Grünanlageneinrichtungen, insbesondere:

- a) alle Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen u. Ä.,
- b) alle Gegenstände, die der Funktionalität, Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Plastiken, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune, Schilder u. Ä.,
- c) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielelemente, Sitzeinrichtungen und Tische, Papierkörbe und sonstige Ausstattungselemente.

(4) Die Grünanlagen dienen als Ruhezonen der Erholung und Entspannung und zum Teil (z.B. Kinderspielplätze und Bolzplätze) der aktiven Freizeitgestaltung. Grünanlagen dienen zugleich dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen der Stadt. Die in Grünanlagen vorhandenen Tiere, Pflanzen und ihrer Lebensräume stehen daher unter besonderem Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

§ 2 Recht auf Benutzung, Haftung

(1) Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen nach § 1 unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

(2) Die Benutzung der Spielanlagen, Bolzplätzen, Rollsportanlagen u. Ä. hat zweckbestimmt zu erfolgen.

(3) Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt Erfurt für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.

(4) Die Stadt Erfurt kann für die Grünanlagen Nutzungsbeschränkungen erlassen.

(5) Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

(6) Die Benutzung von Wegen der Grünanlagen, von denen erkennbar ist, dass diese während winterlicher Witterung nicht geräumt und bestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr. Winterdienstlich nicht betreute Wege bzw. Wegeteile können in Form einer Ausschilderung durch die Stadt Erfurt kenntlich gemacht werden.

§ 3 Verhalten in Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Das Befahren mit Fahrrädern sowie das Reiten sind nur auf dafür gekennzeichneten Wegen gestattet. Auf weitere Benutzer, insbesondere Fußgänger, ist Rücksicht zu nehmen; sie genießen Vorrang!

(3) Sport und Spiel ist nur auf hierzu bestimmter Anlagen (Spielanlagen, Bolzplätze, Rollsportanlagen u. Ä.) und allgemein nutzbaren Rasenflächen auf eigene Gefahr zulässig, soweit Dritte dadurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden und die Grünanlage nicht beschädigt wird.

(4) In Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. Grünanlageneinrichtungen nach § 1 Abs. 3a, wie Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen u. Ä. zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder aufzugraben,
2. Grünanlageneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 3b und c, wie Denkmäler, Kübel, Schilder, Spielelemente, Sitzeinrichtungen u. Ä. zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
3. das Besteigen von Bäumen,
4. in Brunnenanlagen zu baden, sie zu betreten oder zu verunreinigen,
5. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Maschinen, Containern u. Ä.,
6. die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten (mit Ausnahme von Kinderspiel üblichen Spielgeräten) sowie die Betreibung von Luftfahrzeugen oder Flugmodellen,
7. sich in den vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen aufzuhalten oder sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Nutzungsbeschränkungen nicht einzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern,
8. die ungenehmigte Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
9. Hunde - außerhalb entsprechend gekennzeichnete Hunde-Freilauf-Flächen - frei umherlaufen zu lassen, sie anders als durch geeignete Führer an kurzer Leine auf den Wegen zu führen, sie auf Kinderspielplätzen, Bolzplätze, Rollsportanlagen o. Ä. mitzunehmen, sie in Brunnenanlagen baden zu lassen und Verunreinigungen (Hundekot u. Ä.) nicht unverzüglich zu beseitigen,
10. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
11. das Zelten und das Campieren mit Wohnwagen,

12. das Grillen im Bereich der Kronentraufe von Bäumen oder Sträuchern zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 5 Metern sowie das Errichten von offenen Feuerstellen.

§ 4 Sondernutzung von Grünanlagen - Begriffsbestimmung, Genehmigung

(1) Die Sondernutzung von Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist die weitere Nutzung (besondere Benutzung) der Grünanlagen über die Zweckbestimmung bzw. den Gemeingebrauch hinaus, wie z.B. die Nutzung von Grünanlagen für Baumaßnahmen, Materiallagerung, Veranstaltungen oder sonstige gewerbliche Nutzungen.

(2) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis durch die Stadt Erfurt. Wird eine Grünanlage über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise genutzt, so bedarf jede Benutzungsart der Erlaubnis.

(3) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung, schriftlich bei der Stadt Erfurt (Garten- und Friedhofsamt) zu beantragen. Im Antrag sind alle maßgeblichen Angaben zur Art und Dauer der Sondernutzung aufzuführen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind alle vorhandenen und angrenzenden Bäume und Sträucher darzustellen.

(4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(5) In Ausnahmefällen kann die Stadt Erfurt durch eine Sondernutzungserlaubnis eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Satzung erteilen.

(6) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(7) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten sowie die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

(8) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist ohne Zustimmung der Stadt Erfurt unzulässig.

(9) Die Sondernutzungserlaubnis ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(10) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt Erfurt mitzuteilen und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

§ 5 Sondernutzung von Grünanlagen - Ausübung, Wiederherstellung

(1) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis dafür erteilt worden ist.

(2) Soweit ein Aufgraben der Grünanlage erforderlich ist, hat sich der Erlaubnisnehmer vor Beginn der Grabung über vorhandene Einrichtungen (insbesondere Ver- und Entsorgungsleitungen) zu erkundigen und sich mit dem Träger dieser Einrichtungen abzustimmen.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzung und die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass die Grünanlagen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder beschädigt werden und dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat den ungehinderten Zugang zu allen in der genutzten Grünanlage eingebauten versorgungstechnischen Einrichtungen zu gewährleisten.

(5) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung sowie nach Erlöschen bzw. Widerruf der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den vorangegangenen Zustand der Grünanlage fachgerecht wiederherzustellen.

§ 6 Sondernutzung von Grünanlagen - Haftung, Ansprüche

(1) Macht die Stadt Erfurt von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Erfurt keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.

(2) Die Stadt Erfurt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Grünfläche und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer, die Nutzung und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Erfurt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Erfurt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Errichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden, insbesondere durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Der Erlaubnisnehmer haftet ferner für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Erfurt von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die von Dritten aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Erfurt erhoben werden.

§ 7 Sondernutzung von Grünanlagen - Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt Erfurt kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn

- a) Beschädigungen an den Grünanlagen durch die Sondernutzung zu befürchten sind,
- b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird oder
- c) die Sondernutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als 3 Monate dauert.

(2) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Wiederherstellung voraussichtlich anfallen würden.

(3) Entstehen der Stadt Erfurt durch die Sondernutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(4) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der Sondernutzung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes feststeht, dass der Stadt Erfurt durch die Sondernutzung der Grünanlagen keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(5) Wurde die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht und kam es gleichwohl zu einer Beschädigung der Grünfläche, die eine Erneuerung (auch teilweise) derselben erforderlich macht, so haftet der Erlaubnisnehmer nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Sondernutzung von Grünanlagen - Gebühren

Die Sondernutzung von Grünanlagen ist gebührenpflichtig. Die Kosten für eine Sondernutzung werden in der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt (Grünanlagengebührensatzung) geregelt.

§ 9 Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen

Die Stadt Erfurt oder beauftragte Dritte können Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen in Grünanlagen durchführen. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Stadt Erfurt von den Verboten nach § 3 befreit.

§ 10 Beseitigungspflicht

(1) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in Grünanlagen einen ordnungswidrigen oder zweckfremden Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haften die Eltern als gesetzliche Vertreter für die Beseitigung und Kostentragung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen der Satzung zuwiderhandelt, insbesondere in Grünanlagen entgegen:

1. § 3 Abs. 4 Nr. 1 Grünanlageneinrichtungen nach § 1 Abs. 3a, wie Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen u. Ä. zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder aufgräbt,
2. § 3 Abs. 4 Nr. 2 Grünanlageneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 3b und c, wie Denkmäler, Kübel, Schilder, Spielelemente, Sitzeinrichtungen u. Ä. zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
3. § 3 Abs. 4 Nr. 3 Bäume besteigt,
4. § 3 Abs. 4 Nr. 4 in Brunnenanlagen badet, sie betritt oder verunreinigt,
5. § 3 Abs. 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Maschinen, Containern o. Ä. fährt oder abstellt,
6. § 3 Abs. 4 Nr. 6 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte (mit Ausnahme von Kinderspiel üblichen Spielgeräten) benutzt oder Luftfahrzeuge oder Flugmodelle betreibt,
7. § 3 Abs. 4 Nr. 7 sich in den vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen aufhält oder sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Nutzungsbeschränkungen nicht einhält, Wegesperren beseitigt oder verändert,
8. § 3 Abs. 4 Nr. 8 Vergnügungen ungenehmigt veranstaltet oder Versammlungen abhält,
9. § 3 Abs. 4 Nr. 9 Hunde - außerhalb entsprechend gekennzeichnete Hundefreilauf-Flächen - frei umherlaufen lässt, sie anders als durch geeignete Führer an kurzer Leine auf den Wegen führt, sie auf Kinderspielflächen, Bolzplätze, Rollsportanlagen o. Ä. mitnimmt, sie in Brunnenanlagen baden lässt und Verunreinigungen (Hundekot u. Ä.) nicht unverzüglich beseitigt,
10. § 3 Abs. 4 Nr. 10 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
11. § 3 Abs. 4 Nr. 11 zeltet oder mit Wohnwagen campiert,
12. § 3 Abs. 4 Nr. 12 offene Feuerstellen errichtet oder im Bereich der Kronentraufe von Bäumen oder Sträuchern zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 5 Metern grillt,
13. § 3 Abs. 1 sich nicht so verhält, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
14. § 3 Abs. 2 außer auf dafür gekennzeichneten Wegen Fahrrad fährt oder reitet,
15. § 3 Abs. 3 Sport und Spiel außerhalb hierzu bestimmter Anlagen (Spielanlagen, Bolzplätze, Rollsportanlagen, u. Ä.) oder außerhalb allgemein nutzbarer Rasenflächen ausübt oder bei der Ausübung von Sport und Spiel Dritte dadurch gefährdet oder erheblich belästigt oder Sport und Spiel ausübt, wodurch die Grünanlage beschädigt werden kann,

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer im Zusammenhang mit der Ausübung einer Sondernutzung den in den §§ 4 bis 8 dargestellten Punkten nicht nachkommt, insbesondere entgegen:

1. § 5 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
2. § 4 Abs. 8 die Sondernutzungserlaubnis nicht mitführt oder sie auf Verlangen nicht vorzuzeigen kann,

3. § 4 Abs. 9 Änderungen der dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht unverzüglich der Stadt Erfurt mitteilt und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis nicht beantragt,
4. § 5 Abs. 3 die Sondernutzung und die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik betreibt oder die Nutzung nicht so erfolgt, dass die Grünanlagen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder beschädigt werden und dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
5. § 5 Abs. 4 bei einer Sondernutzung den ungehinderten Zugang zu allen, in der genutzten Grünanlage eingebauten versorgungstechnischen Einrichtungen nicht gewährleistet,
6. § 5 Abs. 5 nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen bzw. Widerruf der Sondernutzungserlaubnis nicht unaufgefordert und unverzüglich den vorangegangenen Zustand der Grünanlage fachgerecht wiederherstellt,

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 30.11.1994 mit allen Änderungen außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister